



Neresheim
die Härtsfeldstadt

Freitag, den 14.04.2023

63. Jahrgang

Tourismus Ostalb
Neresheim die Härtsfeldstadt

HEIMATGÄSTE
Sommerferienprogramm
HÄRTSFELD 2023

14. MAI 2023
Kommen Sie vorbei!

„TAG DES WANDERNS“ IN NERESHEIM

- Wanderungen in und um Neresheim
- Wisentweide - europäische Bisons
- Fahrten mit der Härtsfeld-Museumsbahn „Schättere“
- Besichtigungen Abteikirche Neresheim
- Neue Wandertipps von Tourismus Ostalb
- Buntes Programm und stimmungsvolles Abschlusskonzert im Stadtgarten

www.deine-ostalb.de | 07361 503-1767
www.neresheim.de | 07326 81-49

KLAVIERABEND
WIENER KLASSIK

Dr. Alexander Wirnharter spielt Werke von W.A.Mozart, L.v.Beethoven und J.S.Schröder

22. April um 19 Uhr
Härtsfeldschule Musiksaal
Eintritt frei
Benefizkonzert zu Gunsten der Städtischen Musikschule

Musikschule
Neresheim

Bürger-sprechstunde

Die nächste
Bürgermeistersprechstunde
findet am **Donnerstag, 27.04.2023**
von **16.00 – 18.00 Uhr** statt.

Eine Anmeldung für die Bürgermeistersprechstunde ist nicht erforderlich.

Eine Terminvereinbarung mit Bürgermeister Thomas Häfele ist auch außerhalb der Bürgermeistersprechstunden jederzeit möglich.

Wochenmarkt Neresheim

Der Wochenmarkt findet jeden Donnerstag von **14.00 – 18.00 Uhr** auf dem Marienplatz statt.

14. April 2023
Eröffnung unseres Klostercafé's
in der charakteristischen Atmosphäre der Klostergemäuer

freitags, samstags und sonntags jeweils von 13 – 17 Uhr

Genießen Sie unsere leckeren Kuchen und Schnitten, sowie eine Auswahl an Eisbechern und pikanten Snacks

Seit 125 Jahren
Der Treffpunkt für Qualitätsbewusste
Bäckerei Wörle

Tel: 07326-7838 info@baeckerlei-woerle.de

Bäckerei Wörle GmbH, Schloßstraße 12, 73450 Neresheim
Info@baeckerlei-woerle.de; Telefon: 07326/7838

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung des Technischen Ausschusses

Am Mittwoch, 19.04.2023 findet um 17.30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses statt.
Ort: Matheuß-Palm-Saal, Rathaus, Neresheim

Tagesordnung:

1. Bebauungsplanverfahren „Großkuchener Weg – Nord III“ in Neresheim-Elchingen; Vorberatung – Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken zum Bebauungsplan – Beschluss des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften als Satzung
2. Errichtung eines Festplatzverteilers am Bahnhofplatz in Neresheim; Vorberatung
3. Errichtung eines Festplatzverteilers in Neresheim-Dorfmerkingen; Vorberatung
4. Baugesuche
5. Verschiedenes, Bekanntgaben, Anfragen

Die Einwohnerschaft ist zu der Sitzung freundlichst eingeladen.

gez. Thomas Häfele, Bürgermeister

Inkrafttreten der Satzung des Bebauungsplanes „Sondergebiet landwirtschaftliches Gewerbe Weilermerkingen“ in Neresheim, Gemarkung Dorfmerkingen und der Satzung über örtliche Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Neresheim hat in öffentlicher Sitzung am 24.10.2022 den Bebauungsplan „Sondergebiet landwirtschaftliches Gewerbe Weilermerkingen“ sowie die örtlichen Bauvorschriften nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) sowie § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als jeweils selbständige Satzung beschlossen. Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Sondergebiet landwirtschaftliches Gewerbe Weilermerkingen“ und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 1,3 ha, beinhaltet die Flurstücke 948/3, 948/4 und 965 anteilig und befindet sich im Südosten des Weilers Weilermerkingen (Gemarkung Dorfmerkingen).

Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens geschaffen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Neresheim wurde entsprechend geändert, vom Landratsamt Ostalbkreis mit Bescheid vom 14.02.2023 genehmigt und mit öffentlicher Bekanntmachung im Neresheimer Nachrichtenblatt am 03.03.2023 sowie Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt Neresheim rechtskräftig (www.neresheim.de).

Maßgebend sind der Bebauungsplan aus zeichnerischem und schriftlichem Teil sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften der G+H Ingenieurteam GmbH aus Giengen jeweils in der Fassung vom 25.04.2022/24.10.2022, die Begründung mit Umweltbericht und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in der Fassung vom 24.10.2022.

Die Lage und der Flächenumfang sind dem nachfolgenden Planausschnitt zu entnehmen (nicht maßstabsgetreu).



Jedermann kann die Bebauungsplanunterlagen vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim **Stadtbauamt Neresheim, Hauptstr. 21, 1. OG, Zimmer 503** während der üblichen Dienstzeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 BauGB). Es wird empfohlen, einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren; außerhalb der üblichen Dienstzeiten können andere Termine vereinbart werden (Tel. 07326 8117).

Des Weiteren sind die Unterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Neresheim unter www.neresheim.de > Leben > Bauleitplanung & Bebauungspläne > wirksame/rechtskräftige Bebauungspläne einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neresheim, 14.04.2023

Thomas Häfele
Bürgermeister

Kartierungen von Tieren und Pflanzen

In unserer Gemeinde werden ab April bis Ende November 2023 Kartierungen von Arten der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie sowie weiteren Tieren und/oder Pflanzen durchgeführt. Dabei wird unsere Gemeindefläche nicht flächendeckend untersucht. Vielmehr erfolgen die Untersuchungen auf wenigen Stichprobenflächen, überwiegend im Außenbereich unserer Gemeinde. Ziel ist es, langfristig die Qualität von Lebensräumen bzw. das Vorkommen und Bestandstrends von Tier- und Pflanzenarten zu erfassen.

Die Untersuchungen erfolgen im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW). Eine Zuordnung von Ergebnissen zu Grundstückseigentümern und -eigentümern oder Bewirtschaftenden findet bei der Erfassung und Auswertung der Kartierungen nicht statt. Es werden auch keine dauerhaften Markierungen auf der Fläche vorgenommen und keine neuen Schutzflächen abgegrenzt.

Im Rahmen dieser Erhebungen ist es den Kartierenden als Beauftragte der LUBW grundsätzlich erlaubt, Grundstücke ohne vorherige Anmeldung zu betreten (§ 52 Naturschutzgesetz). Die Kartierenden betreten nur offene Landschaft und Wald im Außenbereich bzw. nutzen das vorhandene Wegenetz. Fest umzäunte Privatgärten werden ohne Zustimmung nicht betreten. Die von der LUBW beauftragten Personen haben eine Kartierbescheinigung erhalten, die sie im Gelände mit sich führen.